



Stand: 03.09.2020

Hygieneplan für die Grundschulen und die Mittelschule im Sachaufwand der Stadt Puchheim ab dem Schuljahr 2020/2021

Grundschule Gernerplatz Laurenzer Grundschule Puchheim Ort Grundschule Süd Mittelschule Puchheim

Alle Schulen sollen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan verfügen, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Dieser Hygieneplan Corona dient als Auszug und Handreichung für die Wiederaufnahme des Regelbetriebes vor Ort und wurde durch gemeinsame und regelmäßige Begehungen der Schulleitungen und des Sachaufwandsträgers erstellt und aktualisiert. Maßgeblich und übergeordnet gilt der am 03.09.2020 erlassene und aktualisierte Rahmen-Hygieneplan des StMUK und StMGP abgestimmte Rahmen-Hygieneplan. Er ersetzt den Plan vom 31.07.2020 und gilt ab Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres. Sobald aktualisierte Vollzugshinweise des StMUK oder ein neuer Rahmen-Hygieneplan für Schulen bzw. weiterer Regierungsstellen veröffentlicht wird, ersetzen diese entgegenstehende Regelungen aus dem vorliegenden Hygieneplan bzw. ergänzen diese.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen und das städtische Personal gehen im Sinne des Gesundheitsschutzes dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus dazu angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit der Stadt planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen. Alle in diesem Hygieneplan nicht aufgeführten Themengebiete, Ergänzungen und Einzelheiten wie beispielsweise der Umgang bei Konferenzen, der Schülerbeförderung, Personaleinsatz, Vorgehen bei Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers, Veransaltungen, Schülerfahrten sind aus dem genannten Rahmen-Hygieneplan des StMUK zu entnehmen und umzusetzen.



1. Hygienemaßnahmen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit wird explizit auf Nr. 12 des Rahmen-Hygieneplans des StMUK verwiesen.

A) Persönliche Hygiene

Wichtigste Maßnahmen im Schulalltag:

- **regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)**
- **Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht**
- **Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)**
- **Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.**
- **Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund**
- **klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)**

Das Augenmerk soll auf die Händehygiene (häufiges Händewaschen, s. o.) gelegt werden. Die Verwendung von Desinfektionsmitteln für die Mittelschüler am Gernerplatz ist in den Eingangsbereichen über montierte Desinfektionsspender vorgesehen. Allerdings sollte es zurückhaltend eingesetzt werden und es ist auf eine altersgerechte Anwendung, ggf. unter sachkundiger Anleitung durch die Lehrkräfte zu achten.

Ausnahmen: Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

Soweit die Entwicklung des Infektionsgeschehens weiterhin positiv ist, kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. im Ganztags) **auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands** verzichtet werden. Es ist somit ein Unterricht in der regulären Klassenstärke



möglich; eine Reduzierung der Klassenstärke – wie im Hygieneplan für das Schuljahr 2019/2020 vorgesehen – muss im Regelbetrieb nicht mehr erfolgen, vorhandene räumliche und personelle Kapazitäten können jedoch genutzt werden.

Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäuser und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen bei-behalten werden.

Maßnahmen die hierfür in Betracht kommen, sind im Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 02.09.2020 aufgeführt.

Zu betonen gilt: ab Jahrgangsstufe 5 besteht an den ersten 9 Schultagen des Schuljahres 2020/2021 die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für alle sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen, auch im Unterricht.

B) Raumhygiene: alle Räume im Schulgebäude – z.B. Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

Lüften:

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Eine Kipp-
lüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Reinigung:

Die zu reinigenden Räume und die Ausführung entsprechend der Hinweise des Stmk wurde mit den Liegenschaften aufgestellt. Nutzungsänderungen müssen von Seiten der Schulleitungen frühestmöglich bei den Liegenschaften gemeldet werden. Die Durchführung der Reinigungsleistungen werden die zuständigen Hausmeister mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen.

Sicherzustellen sind folgende Punkte:



- **Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.**
- **Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z.B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdeseinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können.**
- **Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen (wegen Aerosolbildung).**
- **Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.**
- **Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung von den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benützer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.**

Bei auftretenden Mängeln informieren die Schulleitungen/Hygienebeauftragten vor Ort bitte den städtischen Hausmeisterservice.

c) Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Während der Pausen sollte daher eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein. **Die entsprechenden Desinfektionsmittel- und Seifenspender, sowie Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind vom zuständigen Hausmeisterpersonal sicherzustellen und nachzufüllen. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion sind in den Sanitärbereichen auszuhängen.** Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen, nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder –seifen. **Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine**



Hepa-Filterung verfügen. Eine hygienisch sichere Müllentsorgung, vor allem in den Abfallbehältern in den Geräteräumen ist sicherzustellen.

2. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.

Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sa-nitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten).

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

- Schülerinnen und Schüler,
 - sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben.
 - während des Ausübens von Musik und Sport
 - soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt. Eine solche Ausnahme kann erforderlich sein, wenn durch das Tragen einer MNB eine besondere Gefährdung eintritt (z.B. im Rahmen von naturwissenschaftlichen Experimenten).
 - Lehrkräfte und sonstiges Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (z.B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum bei entsprechendem Abstand zu den Schülerinnen und Schülern; im Lehrerzimmer am jeweiligen zugewiesenen Platz; bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts (nicht Begegnungsflächen)).
 - Alle Personen,
 - soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist.
 - für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (vgl. hierzu den derzeit gültigen § 1 Abs. 2 6. BayIfSMV).

3. Infektionsschutz im Fachunterricht Sport und Musik

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln aus dem städtischen Schutz- und Hygienekonzept für die Schulturnhallen grundsätzlich stattfinden.

Für folgende Einrichtungen bestehen jeweils Schutz- und Hygienekonzepte, die es vom Lehrpersonal für den Schulbetrieb zu beachten gilt:

Die entsprechenden Begrenzungen der Schülerinnen und Schüler (inkl. Lehrpersonal) werden folgend festgesetzt und gelten auch für die Teilnehmerzahl externer Nutzer:

1. Turnhalle (30 Personen) und Gymnastikraum (15 Personen) der Grundschule Gernerplatz



2. **Laurenzer Sporthalle (1/3 30 Personen, 2/3 35 Personen, 3/3 40 Personen)**
3. **Schulturnhalle Laurenzer Grundschule (25 Personen)**
4. **Sportzentrum (30 Personen pro Hallenhälfte)**
5. **Schulturnhalle Grundschule Süd (30 Personen)**

Die entsprechenden Informationen und Aushänge in den Hallen sind zu beachten. Bis zur Reparatur der Fenster in der Turnhalle der GS Süd ist das Lüften von mindestens 1 Stunde einzuhalten, sofern sich Großgruppen (jahrgangsgemischt) begegnen würden, die sich gemäß des Rahmen-Hygieneplans an Schulen nicht begegnen dürfen.

a) Sportunterricht

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden. Wie im Vereinssport unterliegen sie den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, derzeit insbesondere:

Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist wieder zugelassen. Im Bereich der Selbstverteidigungssportarten ist in denjenigen Selbstverteidigungssportarten die Gruppengröße auf 5 Schülerinnen bzw. Schüler zu beschränken, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen. In allen Turn- und Sporthallen, die von den Schulen und externen Nutzern (VHS/Musikschule) genutzt werden, gilt eine **Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten** sowie bei Klassen/Kurswechsel ein **ausreichender Frischluftaustausch von mindestens 15 Minuten in den Pausen**. Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden.

Die Nutzung von Duschen für den Sportunterricht ist aus Infektionsschutzgründen untersagt. Die Nutzung der Umkleiden ist unter Wahrung der entsprechenden Hygienevorgaben gestattet, insbesondere hier ist auf die Beachtung des Mindestabstands zu achten.

b) Musikunterricht

Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein Folgendes:

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). Ob und in welcher Form eine Desinfektion durchgeführt werden kann, ist in jedem Fall mit dem Hersteller abzustimmen. Instrumenten-Hersteller bieten oft geeignete Reinigungsutensilien an, ob diese eine ausreichend desinfizierende Wirkung („begrenzt viruzid“) haben, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssig-seife gewaschen werden.
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.



Für die besonderen Regelungen für Blasinstrumente und Gesang wird im Einzelnen auf den Rahmenhygieneplan verwiesen, hier ist insbesondere der Lüftungszyklus und die Pausen zu beachten.

c) Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer

Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach *Ernährung und Soziales* und sonstiger vergleichbarer Fächer werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten.

o Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel nach Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden. Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden.

o Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden.

o Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist

o Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

4. Mensabetrieb

Die Essensausgabe und Mensabetrieb über die Caterer *Apetito* und *Lunemanns leckerer Lieferservice* sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassen- bzw. Kursverbänden eingehalten wird.

Die/der Verantwortliche des Caterers für hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Auf die sonstigen Ausführungen dieses Hygieneplans, insbesondere zum Tragen einer MNB wird hingewiesen.

5. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans. Für Sport- und Bewegungsangebote ist auf Nr. 5 a), für künstlerische/musikalische Angebote auf Nr. 5 b) und hinsichtlich der Regelungen zum Mensabetrieb auf Nr. 6 hinzuweisen. Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr ist der Kooperationspartner bzw. Träger angehalten, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.



6. Wegeführung

Das Lehrpersonal stellt sicher, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen.

Für räumliche Trennungen kann dies **z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen**. Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Wartepplätze für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr (Bushaltestelle) befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

7. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

Die Nutzung der Schulen durch externe Nutzer wie beispielsweise Sportvereine, die Musikschule und die VHS Puchheim ist gestattet, sofern durch die schulfremde Nutzung das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept in Verbindung mit dem Rahmenhygieneplan für den Unterrichtsbetrieb 2020/2021 nicht beeinträchtigt wird und ein einwandfreier Unterrichtsbetrieb stattfinden kann. Die für die Nutzung zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sind von den externen Nutzern mit den jeweiligen Schulleitungen vor Ort abzustimmen, die Stadt ist über die entsprechende Belegung zu informieren. Die Verwendung und Ausstattung mit Desinfektionsmitteln ist mit der Stadt Puchheim abzuklären.

Aufgestellt am 20.08.2020

Unterschrift: _____
Herr. Dr. Christian Römmelt
Schulleitung Grundschule Süd

Unterschrift: _____
Frau Frank-Amberger
Schulleitung Grundschule am Gernerplatz

Unterschrift: _____
Frau Milica Kupcak
Schulleitung Laurenzer Grundschule Puchheim-Ort

Unterschrift: _____
Herr Jochen Fuchs
Schulleitung Mittelschule Puchheim

Unterschrift: *Norbert Seidl*
Norbert Seidl
1. Bürgermeister
Stadt Puchheim



Wichtige Kontaktadressen:

**Gesundheitsamt
Landratsamt Fürstenfeldbruck**
Hans-Sachs-Str. 9
82256 Fürstenfeldbruck Bayern
Tel.:08141 519-800
Fax: 08141 519-880
gesundheitsamt@lra-ffb.de

Stadt Puchheim

Reinigung: Liegenschaften
Fr. Bauer
Stadt Puchheim
Poststraße 2
Telefon 089 80098-168, Fax -222
liegenschaften@puchheim.de

Sport- und Turnhallen: Liegenschaften
Fr. Weuste
Stadt Puchheim
Poststraße 2
Telefon 089 80098-152, Fax -222
liegenschaften@puchheim.de

Sachgebietsleitung Hausmeisterservice:
Hr. Rätcher
Rathaus Außenstelle / Boschstr. 1
Telefon 089 41 32 608- 31, Fax -40
Mobil 0162 2080981
hausmeisterservice@puchheim.de

Schulen - Amt für Soziales
Hr. Kulzinger
Rathaus Außenstelle / Boschstr. 1
Telefon 089 41 32 608- 12, Fax -40
Mobil 0172/6361716